

Merkblatt zur Beantragung eines H O R T - Gutscheins

Z U S T Ä N D I G K E I T

- ✓ liegt beim Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes (§1 SchüFöVO)

W O und W A N N melde ich mein Kind zur Hort-Betreuung an?

- ✓ mit der Schulanmeldung in der zuständigen Grundschule (§ 2 Abs.1 S.1 SchüFöVO)
- ✓ Ausnahme: spätestens 3 Monate vor Schuljahresbeginn 01.08. (§ 3 Abs.1 Satz 1 SchüFöVO)

Bitte beachten Sie, dass das Kita – Jahr am 31.07. des Jahres endet und der Hort demzufolge am 01.08. des Jahres beginnt!!!

W E L C H E Nachweise muss ich in jedem Fall in Kopie einreichen?

- ✓ Einkommensnachweise (s. Punkt 3) – ab Klassenstufe 3
- ✓ Arbeitgebernachweise (s. Punkt 1) – ab Klassenstufe 1 bis 2, nur erforderlich bei Früh – (06.00-07.30) und/oder Spätbetreuung(16.00-18.00 Uhr) sowie Ferienbetreuung,
- ✓ Arbeitgebernachweise ab Klassenstufe 3 für alle Module notwendig

*Bitte beachten Sie, dass Sie die **nachfolgenden Unterlagen im verschlossenen Umschlag dem Antrag beifügen**, diese sind sowohl von Ihnen als auch vom anderen Elternteil einzureichen, sofern Sie in häuslicher Gemeinschaft leben bzw. sich die Betreuung des Kindes hälftig teilen (gemeinsames Umgangsrecht).*

1. Wie weise ich beispielsweise den Umfang der benötigten Betreuung nach?

Bitte achten Sie darauf, dass diese **Unterlagen aktuell** sind und nicht älter als **9 Monate** vor Betreuungsbeginn.

- nichtselbständige Arbeit: formlose Bescheinigung vom Arbeitgeber über Stundenumfang und Arbeitszeitverteilung
- Selbständige: Honorarvertrag, KSK-Nachweis, Bestätigung vom Steuerberater/ Auftraggeber, Umsatzsteuervoranmeldung, Kopie der letzten drei Rechnungen
- Studenten: Immatrikulationsbescheinigung oder Kontoauszug über Einzahlung der Studiengebühren
- sonstige Gründe: Stellungnahme / Befürwortung des zuständigen Sozialarbeiters, Befürwortung der Kitaleitung/ Klassenlehrerin

2. Welches Einkommen wird meiner Kostenbeteiligung zu Grunde gelegt? (ab Klassenstufe 3 erforderlich)

- Grundlage sind grundsätzlich die **positiven Einkünfte des gesamten letzten Kalenderjahres** vor der Festsetzung der Kostenbeteiligung. Steht dieses Einkommen noch nicht endgültig fest, so wird bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des letzten Jahres bemessen (§ 2 Abs. 2 TKBG).
- Ist das Einkommen des laufenden Jahres nachweislich geringer als im letzten Jahr, kann auf Antrag das von Ihnen geschätzte positive Einkommen verwendet werden (§ 2 Abs. 3 TKBG).

3. Wie kann ich die Einkünfte des letzten Kalenderjahres nachweisen?

- Einkommenssteuerbescheid
oder
- elektronische Lohnsteuerbescheinigung oder Gehaltsnachweis für Dezember (Jahres-Brutto-Einkommen muss aufgeführt sein)
- Nachweise vom Steuerberater über die positiven Einkünfte
- Leistungsbescheide des Jobcenter komplett, alle Seiten (Jan - Dez)
- sonstige Bezüge: Nachweis über Elterngeld, BAföG, Unterhalt, Rentenbezug (**erster und letzter** Rentenbescheid) oder andere geeignete Nachweise

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Einkommensunterlagen für das gesamte letzte Jahr (1. Januar bis 31. Dezember) einreichen! Sollten Ihnen derzeit noch keine Nachweise vorliegen, schätzen Sie sich bitte ein (Steuerbrutto).

4. Das Einkommen hat sich verändert. Kann dies berücksichtigt werden?

Ja, aber nur auf Antrag (formlos). Die Festsetzung Ihrer Kostenbeteiligung erfolgt dann ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt/ Tages- und Hortbetreuung eingeht (§ 5 Abs. 3 TKBG).

5. Was passiert, wenn ich die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig einreiche?

- Wenn Sie uns Nachweise zur Bedarfsprüfung nicht einreichen, könnte dies zu einer Ablehnung führen.
- Wenn Sie uns Einkommensnachweise nicht einreichen, wird der Höchstbetrag festgesetzt (bis zu 243 €).

6. Was muss ich tun, wenn ich die erforderlichen Unterlagen nicht einreichen kann?

- Bitte informieren Sie Ihre(n) zuständige(n) Sachbearbeiter(in) rechtzeitig telefonisch (030/90298-0) oder schriftlich (gerne auch per e-Mail: kita-anmeldung@ba-fk.berlin.de)
- Allgemeine Fragen rund um das Antragsverfahren können Sie unter der Telefonnummer 030/90298-1414 stellen oder per e-Mail: FamilienServiceBuero@ba-fk.berlin.de zusenden.

7. Kann ich den Antrag schicken oder muss ich ihn persönlich abgeben?

Der Antrag ist immer über die zuständige Grundschule einzureichen.

ACHTUNG:

Der Antrag/Vertrag muss von allen sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben werden. Bitte beachten Sie: Ihre Unterschrift ist sowohl auf Seite 3 als auch Seite 7 erforderlich.